

# SBAP. Berufsordnung

## **Berufsordnung**

Gültig ab 31.03.2002

### **I. Einleitung** **II. Berufsethische Grundsätze**

- 1 Verantwortlichkeit
- 2 Berufliche Kompetenz
- 3 Schweigepflicht und Datenschutz
- 4 Gestaltung der beruflichen Beziehungen
- 5 Mitverantwortung für die Berufsethik des SBAP.

### **I. Einleitung**

Die in der vorliegenden Berufsordnung festgelegten Prinzipien spiegeln die verschiedenen Aspekte der Verantwortung, welche die berufliche Anwendung der Psychologie in Forschung, Lehre und Praxis mit sich bringt, besonders dort, wo Menschen - Klientinnen und Klienten, Patientinnen und Patienten, Gruppen und Organisationen, Versuchspersonen, Studierende - davon betroffen sind.

Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für die einzelnen Mitglieder und der ethischen Konsensbildung innerhalb des SBAP. Mit dem Beitritt zum SBAP. verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Berufsordnung.

### **II. Berufsethische Grundsätze**

- 1 Verantwortlichkeit
  - 1.1 Die SBAP. Mitglieder tragen die Verantwortung für ihr berufliches Handeln im Wissen um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Sie verhalten sich so, dass vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden für die davon Betroffenen verhindert wird.
  - 1.2 Sie treffen die nötigen Massnahmen, um jeden Gebrauch ihrer Dienstleistungen durch Dritte zu verhindern, der gegen die SBAP. Berufsordnung verstösst.
  - 1.3 Sie lehnen Aufträge ab, die sie nicht fachgerecht ausführen können oder den Grundsätzen der SBAP. Berufsordnung widersprechen.
  - 1.4 SBAP. Mitglieder in einem Anstellungsverhältnis, die in einen Loyalitätskonflikt zwischen Verpflichtung gegenüber Arbeitgeber und Berufsordnung geraten, entscheiden in eigener Verantwortung.
- 2 Berufliche Kompetenz
  - 2.1 Verantwortliches berufliches Handeln erfordert persönliche und fachliche Kompetenz. Die SBAP. Mitglieder sichern die Qualität ihres Handelns durch kontinuierliche Fortbildung, Supervision und andere geeignete Massnahmen.
  - 2.2 Bei fachübergreifenden Massnahmen ziehen sie entsprechende Fachleute bei.
  - 2.3 Bei Beeinträchtigung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Befangenheit, treffen sie die angemessenen Vorkehrungen.

### 3 Schweigepflicht und Datenschutz

- 3.1 Die SBAP. Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen. Sie behandeln Informationen über Personen und Institutionen, die sie im Zusammenhang mit beruflichen Beziehungen erhalten haben, vertraulich.
- 3.2 Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen liegt und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht.
- 3.3 Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
- 3.4 Die SBAP. Mitglieder sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt oder die Daten vollständig anonymisiert werden.

### 4 Gestaltung der beruflichen Beziehungen

- 4.1 Die SBAP. Mitglieder verpflichten sich, ihre beruflichen Beziehungen offen, klar und ohne Benachteiligung der betroffenen Personen oder Institutionen zu gestalten. Sie respektieren die Würde und Integrität der Personen mit denen sie in beruflicher Beziehung stehen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- 4.2 Sie unterlassen alle Verhaltensweisen sexueller Art gegenüber Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten.
- 4.3 Sie informieren die Auftraggebenden offen und sachlich über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Leistungen.
- 4.4 Sie verpflichten sich, vor jeder Uebernahme eines Auftrages klare Honorarvereinbarungen zu treffen.
- 4.5 In Forschung, Lehre und Publikation verpflichten sie sich zu Wahrhaftigkeit.

### 5 Mitverantwortung für die Berufsethik des SBAP.

- 5.1 Die SBAP. Mitglieder verpflichten sich, die berufsethischen Grundsätze des Verbandes einzuhalten, wie sie in den Statuten und in der Berufsordnung formuliert sind.

### 6 Sanktionen

- 6.1 Bei gravierenden Verstößen gegen die Berufsordnung kann der Vorstand nach Art. 4 der Statuten ein SBAP. Mitglied ausschliessen.